

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 46 (1899)**

50 u. 51. (23.12.1899)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-764935](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-764935)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 *M.*

1899. Sonnabend, 23. Dezember. *N<sup>o</sup>. 50 u. 51.*

## Bekanntmachung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die  
Anmeldung zur Militär-Stammrolle für 1900  
in der Zeit vom

15. Januar bis zum 1. Februar 1900, morgens von  
9 bis 1 Uhr, auf dem Rathhause, Zimmer Nr. 16  
bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu beschaffen ist.

Es haben sich zu melden:

1. alle im Jahre 1880 geborenen Militärpflichtigen, die in der hiesigen Gemeinde ihren dauernden Aufenthalt oder ihren Wohnsitz haben. Die nicht in der hiesigen Gemeinde Geborenen haben einen ihnen vom Standesamt ihrer Geburtsgemeinde kostenfrei zu ertheilenden Geburtschein vorzulegen.

2. alle in den vorhergehenden Jahren geborenen Militärpflichtigen, die sich in der hiesigen Gemeinde aufhalten und noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältniß erhalten haben, unter Vorzeigung des früher empfangenen Loosungsscheins. Sind Militärpflichtige zeitig abwesend (auf der See befindliche Seeleute, auf der Reise begriffene Handlungsdiener etc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Es haben sich innerhalb der oben angegebenen Zeit ferner zu melden:

1. Militärpflichtige des Jahrgangs 1880, die den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst oder das Befähigungszeugniß zum Seesteuermann haben, um ihre Zurückstellung von der Aushebung zu bewirken. Berechtigungsschein oder Befähigungszeugniß ist hierbei vorzulegen.

2. Militärpflichtige von 1880, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst bei der Prüfungskommission



nachgesucht haben. Militärpflichtige des Jahrgangs 1880, die als einzige Ernährer ihrer hilflosen Familie, ertwerbsunfähigen Eltern, Großeltern oder Geschwister oder aus sonst zulässigen Gründen nach § 32 der Wehrordnung vom 22. Novbr. 1888 Zurückstellung vom Militärdienste beantragen wollen, haben ihre schriftlichen Gesuche bis zum 1. Februar 1900 beim Magistrat einzureichen.

Militärpflichtige älterer Jahrgänge, die in Folge derartiger Reklamationen bereits zurrückgestellt sind, haben ihre Anträge, falls sie solche auch ferner aufrecht erhalten wollen, in gleicher Frist zu wiederholen und ferner zu begründen.

Militärpflichtige, die wegen Schwerhörigkeit, Epilepsie oder Stammelns Befreiung vom Militärdienst beantragen wollen, haben sich zeitig zu melden und Zeugen zu benennen oder ärztliche Bescheinigungen über ihre Leiden vorzulegen.

Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve, sowie ausgebildete Landsturmpflichtige des zweiten Aufgebots, die im Falle einer Mobilmachung nach § 122 der Wehrordnung auf Zurückstellung Anspruch machen wollen, haben ihre schriftlichen Gesuche gleichfalls bis zum 1. Februar 1900 beim Magistrat anzubringen.

Oldenburg, den 15. Dezember 1899.

Stadtmagistrat:  
Roggemann.

### Untersuchungen

über den Zustand der Wohnungen.

Vom 1. Januar 1897 bis zum 1. Dezember 1899 wurden magistratsseitig in der engeren Stadt die größtentheils von Arbeiterfamilien benutzten Wohnungen in zusammen 102 Häusern auf den gesundheitlichen, feuersicheren und baulichen Zustand hin besichtigt.

Polizeilich eingeschritten wurde in

41	Fällen im Interesse der Gesundheit,
21	" " " " " Feuersicherheit,
10	" " " " " Festigkeit.

Verboten wurde in 8 Fällen die Benutzung eines Hauses und von 13 Einzelräumen zu Wohn-, Schlaf- oder Arbeitszwecken.

Für haufällig erklärt und abgebrochen wurden 2 Wohnhäuser und 2 Ställe.

Ferner wurden 4 Wohnhäuser abgebrochen in Folge der durch polizeiliche Verfügungen verlangten größeren baulichen Veränderungen.



## Uebersicht

über die im Bezirke der Stadt Oldenburg im Monat Novbr. 1899  
vorgekommenen Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle.

### 1. Eheschließungen.

Geschlossene Ehen im Ganzen . . . . .	39
Darunter waren Eheschließungen, in denen:	
Mann und Frau noch nie verheirathet . . . . .	34
Mann Wittwer, Frau ledig . . . . .	1
Mann ledig, Frau Wittve . . . . .	1
Mann und Frau verwittwet . . . . .	1
Mann oder Frau geschieden . . . . .	2
Mann und Frau evangelisch . . . . .	34
Mann und Frau katholisch . . . . .	2
Mann und Frau jüdisch . . . . .	—
Mann evangelisch, Frau katholisch . . . . .	—
Mann katholisch, Frau evangelisch . . . . .	3
Mann christlich, Frau nicht christlich . . . . .	—
Mann nicht christlich, Frau christlich . . . . .	—
Mann und Frau nicht christlich . . . . .	—

### 2. Geburten.

Anzahl der Geburten überhaupt . . . . .	47	
Anzahl der Geborenen derselben . . . . .	47	
Darunter waren:		
Einfache Geburten und Geborene . . . . .	47	
Mehrlings-Geburten . . . . .	—	
Geborene derselben . . . . .	—	
	Knaben . . . . .	24
	Mädchen . . . . .	23
lebendgeboren { Knaben . . . . .	23	
	Mädchen . . . . .	23
totdgeboren { Knaben . . . . .	1	
	Mädchen . . . . .	—
Ehelich { lebend { Knaben . . . . .	22	
	Mädchen . . . . .	18
geboren { todt { Knaben . . . . .	1	
	Mädchen . . . . .	—
Unehelich { lebend { Knaben . . . . .	1	
	Mädchen . . . . .	5
geboren { todt { Knaben . . . . .	—	
	Mädchen . . . . .	—



## 3. Sterbefälle.

Gestorben überhaupt		31
Darunter aufgefundene Leichen		—
Männliche Gestorbene		18
Weibliche Gestorbene		13
todtgeboren	{ Knaben	1
	{ Mädchen	—
Verstorbene Kinder	{ Knaben	6
unter 5 Jahre alt	{ Mädchen	2
Ledige	{ Männlich	10
	{ Weiblich	4
Verheirathete	{ Männlich	6
	{ Weiblich	5
Verwittwete	{ Männlich	2
	{ Weiblich	4
Geschiedene	{ Männlich	—
	{ Weiblich	—

## Haftpflicht bei Glätteis.

Nach dreijährigem Rechtsstreit, in dem Landgericht, Oberlandesgericht, Reichsgericht und nach mit Erfolg eingelegter Revision noch einmal Oberlandesgericht und Reichsgericht ein Urtheil zu fällen hatten, hat der beachtenswerthe Entschädigungsprozeß einer Briefträgersfrau in Gnesen gegen eine auswärts wohnende Hausbesitzerin sein Ende gefunden. Die Klägerin war eines Tages auf dem Kirchgange bei plötzlich eintretendem Glätteis vor dem Hause der Beklagten hingefallen und hatte dadurch einen Armbruch und eine Schulterverrenkung erlitten, welche letztere nicht geheilt werden konnte und die fast völlige Arbeitsunfähigkeit der Frau zur Folge hatte. Sie machte die Hausbesitzerin für ihren Zustand haftpflichtig und verklagte sie auf Entschädigung. Obwohl das Glätteis ganz plötzlich eingetreten und die Hausbesitzerin einen noch rüstigen zuverlässigen Mann mit der regelmäßigen Reinigung und eventuellen Bestreuung des Trottoirs betraut hatte, fanden die Gerichte doch, daß sie in dieser Beziehung ihrer Pflicht als Hausbesitzerin nicht völlig genügt hätte und verurtheilte sie zur Zahlung der Heilungskosten und einer jährlichen Rente von 480 Mk. an die Verletzte bis zu deren 70. Lebensjahre. Da die Verunglückte eine sonst gesunde, kräftige, etwa 50jährige Frau ist, so kann die einmalige Verfümmelung des Streuens eine recht kostspielige Sache werden. Die Prozeßkosten betragen für die Verurtheilte 1700 Mk. Die Verurtheilte ist bei dem „Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein gegen Haftpflicht“ versichert und so gegen Schaden gedeckt.  
(„Gemeindeblätter“.)



### Ueberwachung des Milchhandels.

Der „Berl. wissenschaftl. Korr.“ zufolge haben die Herren Ressortminister in Preußen nach Anhörung von Sachverständigen und Interessenten der Landwirthschaft und des Handels Grundsätze für die Regelung des Handels mit Kuhmilch aufgestellt, die dem Regierungspräsidenten zu dem Zweck zugestellt sind, den Erlaß von Polizeiverordnungen dort, wo ein Bedürfniß hierfür vorhanden ist, anzuordnen. Wo schon derartige Verordnungen bestehen, sind sie mit den erwähnten Grundsätzen in Einklang zu bringen. Die neuen Grundsätze verlangen eine gesundheitspolizeiliche Ueberwachung des Verkehrs mit frischer, abgekochter und sterilisirter Kuhmilch, Sauer- und Buttermilch. Demgemäß ist jeder Milchhandel polizeilich anzumelden. Insbesondere sollen die Gewinnungs- und Verkaufsstätten für Kindermilch, die sog. Sanitätsmolkereien, Ställe für die Gewinnung und den Verkauf von Gesundheitsmilch, Vorzugsmilch u. s. w. der Kontrolle unterstellt werden, die sich auch auf die Fütterung, Einrichtung der Ställe, thierärztliche Ueberwachung u. s. w. bezieht. Weitere Grundsätze befassen sich mit der Behandlung der Milch nach dem Abmelken bis zur Abgabe an die Konsumenten und mit der Stallprobe.

(„Gemeindeblätter“.)

### Städtische Wohnungsinspektion.

Nach der vom Oberbürgermeister der Stadt Essen erlassenen Instruktion für den städtischen Wohnungsinspektor ist die Wohnungsinspektion nicht als eine polizeiliche Maßnahme, sondern als eine kommunale Wohlfahrtseinrichtung anzusehen, und es liegen dem Wohnungsinspektor folgende Dienstgeschäfte ob: 1. Der Wohnungsinspektor hat die Ausführung der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten über die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen vom 25. Mai 1898 bezw. die Ausführung der zu dieser Verordnung ergangenen Anweisung vom 15. Februar 1899 zu überwachen. 2. Der Wohnungsinspektor hat sein Augenmerk aber auch auf sonstige, in hygienischer, sittlicher und sozialer Beziehung vorhandene Mißstände im städtischen Wohnungswesen zu richten, insbesondere darauf zu sehen, ob in Folge Ueberfüllung von Wohnungen gesundheitliche Gefahren vorliegen. 3. Der Wohnungsinspektor hat ferner mündliche Beschwerden der Hauseigenthümer, der Miether und Astermiether über Mängel, bezw. Mißstände in der Beschaffenheit der Wohnungen, über unordentliches, die Benutzung der Wohnung



schädigendes Verhalten der Miether und Untermiether entgegenzunehmen, er hat durch örtliche Besichtigung etwaige Klagen auf ihre Begründetheit zu prüfen und Abänderungsvorschläge zu machen und anzuordnen. 4. Der Wohnungsinspektor hat auf die möglichst baldige und gründliche Beseitigung der bei seinen Revisionsgängen und in Folge von Beschwerden festgestellten Mängel und Mißstände an den Wohnungen oder deren Benutzungsweise hinzuwirken, hierzu hat er Hauseigenthümer und Miether zunächst mündlich anzuhalten und dabei stets zu versuchen, durch Zureden und Ertheilung zweckmäßiger Rathschläge die Betheiligten zur Ausführung des jeweilig zur Behebung der Mängel und Uebelstände Erforderlichen geneigt zu machen. 5. Bleiben die mündlichen Aufforderungen des Wohnungsinspektors zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Mißstände erfolglos, so hat derselbe hierüber eine schriftliche Anzeige zu erstatten. Diese Anzeigen werden dem Dezernten für das Wohnungswesen vorgelegt, welcher darüber befindet, ob gegen den Hauseigenthümer polizeilich zwangsweise vorzugehen ist. 6. Der Wohnungsinspektor hat alles auf das Wohnungswesen der Stadt Essen bezügliche Material zu sammeln und nach einem noch festzusetzenden Formular statistisch zusammenzustellen, so daß dasselbe publizirt werden kann. 7. Ueber seine Thätigkeit hat der Wohnungsinspektor ein Tagebuch zu führen, in welchem die von ihm an den einzelnen Tagen ausgeführten Dienstgeschäfte zu verzeichnen sind. Dieses Tagebuch hat derselbe allwöchentlich am letzten Werkstage dem Dezernten für das Wohnungswesen mit einem kurzen, schriftlichen Bericht über seine Wahrnehmungen und seine Vorschläge vorzulegen. Dezernt für das Wohnungswesen ist der Oberbürgermeister, soweit jedoch die Durchführung der Regierungs-Polizeiverordnung vom 25. Mai 1898 im Zwangswege in Frage kommt, der Dezernt für Polizeisachen. Da ohne die Wohnungsinspektion als dauernde Gemeindeeinrichtung eine geordnete Wohnungspflege und die Erzielung und dauernde Erhaltung gesunder Verhältnisse nicht möglich ist, so ist zu wünschen, es möchten recht zahlreiche Großstädte dem Beispiele Essens folgen. („Deutsche Gem.-Ztg.“)

### **Die Städtereinigung unter besonderer Berücksichtigung der mittleren und kleineren Städte.**

Von Baurath Beveling-Eberswalde.

„Der städtische Haus- und Grundbesitz ist auf Verfall und Gedeih verbunden mit dem städtischen Gemeinwesen“; dieser



Ausspruch wird in der Jetztzeit vielfach mißbräuchlich angeführt, um zu beweisen, daß der städtische Realbesitz zumeist die Lasten der Gemeinde zu tragen verpflichtet sei. Das gilt bei den Kommunalsteuern und nicht weniger bei allen jenen Aufwendungen, welche die Gemeinde für die Gesamtheit ihrer Einwohner macht. Es kann daher nicht Wunder nehmen, wenn die Haus- und Grundbesitzer nur zögernd und mit Mißtrauen allen Unternehmungen gegenüber treten, welche die Gemeindeausgaben erhöhen, sie wissen eben, daß ihnen die Hauptbürde aufgehälst werden wird. Dennoch ist das Wort, daß der städtische Realbesitz mit der Stadtgemeinde auf Verfall und Gedeih verbunden ist, wahr, nur seine Auslegung ist vielfach mißbräuchlich; richtig verstanden, legt es den städtischen Hausbesitzern die Pflicht auf, sich in hervorragender Weise bei allen wichtigen städtischen Angelegenheiten zu betheiligen. Nun giebt es aber schwerlich eine für das Gemeinwohl so bedeutungsvolle Angelegenheit, wie die Städtereinigung, weil durch sie das größte Gut der Einwohner, die Gesundheit, wesentlich bedingt ist. Daß man Teller und Tisch, Haus und Hof, allenfalls auch Straße und Rinnstein reinhalten muß, wird wohl nirgends übersehen, wohl aber, daß das Gleiche von dem Boden, dem Wasser und der Luft gilt, und doch weist die Hygiene nach, daß die Mehrzahl der ansteckenden Krankheiten hier ihren Nährboden hat, und daß namentlich die ungenügende Beseitigung von Auswurfstoffen und Schmutz aller Art die Ursache der Epidemien bildet. Wo aber auch die Erkenntniß von dem Zusammenhang zwischen Unreinlichkeit und Seuchen vorhanden ist, da stößt man vielfach auf das Bedenken, daß es an den Mitteln fehle, um das Nothwendige auch zur Ausführung zu bringen. Namentlich ist das der Fall in den kleineren und mittleren Städten, wo allerdings die Millionen der Großstadt fehlen und sich daher großartige Schwemmkanalisationen mit Berieselung u. dergl. verbieten. Ich habe mir nur vorgelegt, hier die Verhältnisse der mittleren und kleineren Städte zu berücksichtigen, zumal die Großstadt in ihren kommunalen Baubeamten berufene Sachverständige besitzt, und da bin ich in der glücklichen Lage, ausführen zu können, daß auch die kleinste Stadt in der Lage ist, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Anlage für die Stadtreinigung herzustellen.

Diejenigen Massen, welche aus den Städten entfernt werden müssen, weil sie dieselben verfeuchen, sind in erster Linie die Abortstoffe und dann die Haus- und Fabrikwässer; außerdem



müssen die Regenwässer abgeleitet werden, um den Verkehr ordnungsmäßig zu ermöglichen und die Versumpfung des Bodens zu verhindern. Je nachdem nun die Auswurfstoffe für sich oder mit den Hauswässern oder diese gleichfalls für sich oder mit dem Regenwasser oder endlich alle drei für sich oder alle drei zusammen beseitigt werden sollen, ergeben sich eine ganze Reihe von wesentlich verschiedenen Anlagen, die sich nun wieder komplizieren durch die Art und Weise, wie die Fortschaffung erfolgen soll, als Abfuhr, unter- oder oberirdische Ableitung, sowie durch die Art der Beseitigung bezw. Verwerthung, als Verieselung, Abfluß in öffentliche Wasserläufe nach vorheriger Reinigung auf biologisch-chemischem oder mechanischem Wege, Verwendung als Dung u. s. w. Es kann daher eigentlich von einzelnen Systemen nicht die Rede sein, sondern nur von einer fast unzählbaren Menge verschiedenster Arten der Beseitigung des städtischen Unraths und Abwassers. Dieser Umstand und die mir zur Verfügung stehende Zeit veranlassen mich, lediglich die bewährtesten der z. B. üblichen Arten vorzuführen.

Die bekannteste und in den Großstädten beliebteste Art der Abwasserbeseitigung ist die sogenannte *Schwe mmkanalisation* mit Verieselung; bei dieser werden alle Abwässer, also die Abortstoffe, die Haus- und Fabrikwässer und die Niederschlagwässer zusammen abgeleitet. Das erfordert nun sehr große Abmessungen für die Rohre; zwar hilft man sich, um nicht zu ganz ungeheuerlichen Kosten zu kommen, damit, daß man die Niederschlagwässer bei Gewitterregen nicht bis zum Nieselfeld ableitet, sondern durch sogenannte Nothauslässe schon vorher in öffentliche Wasserläufe abläßt. Dadurch führt man aber auch die dem Wasser beigemengten Abortstoffe in die Flüsse, und das ist vom sanitären Standpunkte durchaus verwerflich, weil dadurch die Seuchengefahr vergrößert wird; es ist aber auch volkswirtschaftlich unzulässig, indem es die Fischerei vernichtet und die Schifffahrt schädigt. Ohne diese, streng genommen, unzulässigen Nothauslässe würde eine Stadt wie Berlin schwerlich in der Lage sein, ihre Kanalisation zu betreiben; denn wenn auch allensfalls die weiten Kanäle erbaut werden könnten, wo sollten die Riesenmaschinen herkommen, die all das Niederschlagwasser in den Pumpstationen heben müßten, und wo die Nieselfelder, die es aufnehmen könnten? (Fortsetzung folgt.)

---

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Weber.  
Druck von Gerhard Stalling, Oldenburg.